Rundschreiben über grenzüberschreitende Verbringungen von Mastkälbern unter ausschließlicher Verwendung elektronischer Dokumente (Identifizierungsdokument und Bescheinigung)

Referenz	**PCCB/S2/1829837**	**Datum**	**21.02.2025**
Aktuelle Version	1.0	Anwendungsdatum	01.03.2025
Schlüsselbegriffe	TRACES NT, Mastkälber, Bescheinigungen, Identifizierungsdokumente, elektronisch		

Verfasst von	Genehmigt von
Herman Vanbeckevoort, Attaché	Beullens Katrien, Generaldirektorin a.i.

1 Zielsetzung

In dem vorliegenden Rundschreiben wird näher erläutert, wie vorzugehen ist, um Mastkälber, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, allein mit elektronischen Dokumenten zwischen Belgien und den Niederlanden zu verbringen.

2 Anwendungsbereich

Grenzüberschreitende Verbringungen von Mastkälbern zwischen Belgien und den Niederlanden, für die die Bescheinigung Pflicht ist.

Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf:

- die Niederlande,
- Mastkälber, die zur Schlachtung bestimmt sind (Bescheinigung **BOV-INTRA-Y**).

Zu einem späteren Zeitpunkt wird dies auf nicht zur Schlachtung bestimmte Mastkälber (Bescheinigung **BOV-INTRA-X**) ausgeweitet.

Begründet wird diese Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Mastkälber wie folgt:

- Der Handel mit Mastkälbern macht den größten Teil des Rinderhandels mit dem Ausland aus. Er stellt 83 % des grenzüberschreitenden Rinderhandels dar. Es ist daher möglich, eine beträchtliche administrative Vereinfachung und Einsparungen zu erzielen.
- Handel mit zur Schlachtung bestimmten Kälbern wird überwiegend mit den Niederlanden getrieben.

Bei dem Kälbermastsektor handelt es sich auch um eine ideale Branche, die sich durch eine leistungsfähige digitale Funktionsweise in all ihren Prozessen auszeichnet, und zwar vom Auftrieb der Kälber bis zu deren Schlachtung.

3 Referenzen

3.1 Gesetzgebung

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht"), insbesondere der Teil IV: Artikel 112, Artikel 143 und Artikel 150,

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern, insbesondere der Artikel 44,

Königlicher Erlass vom 20. Mai 2022 über die Identifizierung und Registrierung von bestimmten Huftieren, Geflügel, Kaninchen und bestimmten Vögeln (**K.E. I&R**), insbesondere die Artikel 78 und 79,

Königlicher Erlass vom 20. Mai 2022 über den Transport und den Auftrieb bestimmter Landtiere sowie den Handel mit diesen Tieren (**K.E. Transport**).

3.2 Andere

Anhang I: Rechtlicher Rahmen für die Form des Identifizierungsdokuments und der Veterinärbescheinigung

Informationen bezüglich TRACES NT: https://favv-afsca.be/fr/themes/animaux/traces

4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

AHL:	Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 - Tiergesundheitsrecht;
FASNK:	Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette;
K.E.:	Königlicher Erlass;
Identifizierungsdokument:	Dokument, wie in Artikel 112 des Tiergesundheitsrechts (AHL) erwähnt und wie in Artikel 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 beschrieben;
Veterinärbescheinigung:	Dokument, wie in Artikel 149 des Tiergesundheitsrechts (AHL) erwähnt und wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 für Rinder beschrieben: Bescheinigung BOV-INTRA-X und Bescheinigung BOV-INTRA-Y;

TRACES NT:	**TRA**de **C**ontrol and **E**xpert **S**ystem **N**ew **T**echnology; elektronisches System der Europäischen Kommission zur Vorbereitung und Validierung des Bescheinigungsvorgangs (zur Unterzeichnung der Bescheinigung) (für Rinder in vorliegendem Fall) und zum Informationsaustausch betreffend die Sendung, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, mit dem Bestimmungsmitgliedstaat;
ARSIA:	**A**ssociation **R**égionale de **S**anté et d'**I**dentification **A**nimales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung - zugelassene Vereinigung;
DGZ:	**D**ieren**g**ezondheid**z**org Vlaanderen- zugelassene Vereinigung;
Mastkalb:	Rind, das eigens für den spezialisierten Haltungszyklus von Mastkälbern bestimmt ist oder in diesem Kontext gehalten wird;
elektronischer Träger:	jedes Gerät mit einem Bildschirm, auf dem Dokumente lesbar angezeigt werden können, z. B.: Laptop, Smartphone, Tablet, Bordcomputer eines Lkws;
Auftraggeber:	siehe den K.E. Transport - Begriffsbestimmung Nr. 2: 2. **Auftraggeber**: Unternehmer, der einen Transportunternehmer mit einem Transport beauftragt hat.

5 Dokumente, die einer Sendung von Mastkälbern, die einem Bescheinigungsverfahren unterzogen wurde, beigefügt sind, und deren Verwendung

5.1 Dokumente, die einer Sendung von Mastkälbern, die einem Bescheinigungsverfahren unterzogen wurde, beigefügt sind

Mastkälber dürfen nur in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn der Anbieter, der die Verbringung vornimmt, über die beiden folgenden Dokumente verfügt, die die Sendung begleiten:

1. eine validierte (unterzeichnete) **Veterinärbescheinigung**. Auf dieser Bescheinigung sind alle Mastkälber aufgeführt, die zu derselben Sendung gehören;
2. ein **Identifizierungsdokument** je Mastkalb, dessen Muster von der FASNK festgelegt wurde.

Beide Dokumente werden zunächst in elektronischer Form erstellt (PDF), aber können ausgedruckt werden, damit sie in Papierform vorliegen.

- **Die Veterinärbescheinigung** wird elektronisch von dem bescheinigungsbefugten Tierarzt ausgefüllt und unterzeichnet sowie in TRACES NT registriert.
  Jeder Anbieter, der von dem Bescheinigungsvorgang betroffen ist, kann einen Zugang zu TRACES NT beantragen und anschließend die Dokumente abrufen und herunterladen sowie erforderlichenfalls ausdrucken.
- **Das Identifizierungsdokument** wird auf Wunsch des Anbieters elektronisch von der zugelassenen Vereinigung (ARSIA oder DGZ) erstellt und dem Antragsteller auf elektronischem Wege zugestellt. Jedes Identifizierungsdokument kann auf Papier ausgedruckt werden, um der Sendung beigefügt zu werden. Der Antragsteller kann die ARSIA oder DGZ auch bitten, ihm das Identifizierungsdokument in Papierform (ausgedruckt) per Post zukommen zu lassen.

Die Gültigkeitsdauer der beiden Dokumente ist auf 10 Tage begrenzt.

- **Die Veterinärbescheinigung** gilt für 10 Tage[1], einschließlich des Datums der Unterzeichnung.
- **Das Identifizierungsdokument** gilt für 10 Tage[2], einschließlich des Datums der Auswahl der Angaben (in SANITEL). Sie finden dieses „Datum der Auswahl der Angaben" in der Kopfzeile des Identifizierungsdokuments.

5.2 Verwendung der Dokumente (siehe Punkt 5.1) in elektronischer Form für Verbringungen von Mastkälbern in die Niederlande

5.2.1 Beantragung der Bescheinigung

Der Anbieter, der eine Veterinärbescheinigung für Mastkälber beantragt (für die Verbringung in die Niederlande), kann die Identifizierungsdokumente auf einem elektronischen Träger vorzeigen, ohne diese auszudrucken.
Es muss dem Anbieter möglich sein, das Identifizierungsdokument, das der Tiernummer, nach der gefragt wurde, entspricht, ohne Weiteres herauszusuchen und vorzulegen.
Verfahren zur Bescheinigung und zum Versand von „zur Schlachtung bestimmten Mastkälbern":

- siehe Anhang II.

5.2.2 Versender / Auftraggeber

Der Auftraggeber ist in der Regel der Integrator, mit dem der Kälberhalter zusammenarbeitet. Andernfalls ist der Kälberhalter der Versender.
Der Anbieter, der Mastkälber in die Niederlande versendet (der Auftraggeber) und der sich für die Verwendung elektronischer Dokumente entscheidet, wählt einen Transportunternehmer aus, der diese Dokumente (Veterinärbescheinigung und Identifizierungsdokumente) in elektronischer Form empfangen, verwalten und unterwegs (siehe Punkt 6.3) auf einem elektronischen Träger vorweisen kann.

Der Auftraggeber/Versender muss sich vergewissern, dass:

- der Transportunternehmer während des Transports durchgehend über diese Dokumente in elektronischer Form verfügt und sie auf einem elektronischen Träger vorzeigen kann;
- der Empfänger (der Kälber) diese Dokumente in elektronischer Form erhalten kann, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Ankunft und Entladung der Mastkälber (siehe auch Punkt 6.4.2.a).

Zum Zeitpunkt der Lieferung der Tiere muss der Empfänger im Besitz der Veterinärbescheinigung und der Identifizierungsdokumente sein:

- entweder in digitaler Form,
- oder in Papierform.

Die Weitergabe dieser Dokumente an den Empfänger erfolgt:

- entweder durch den Auftraggeber/Versender, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Ankunft der Tiere,
- oder durch den Transportunternehmer zum Zeitpunkt der Entladung der Tiere.

Siehe Anhang II Nummer 6.

5.2.3 Während der Verbringung - Transportunternehmer

Werden elektronische Dokumente verwendet, muss der Transportunternehmer die beiden Dokumente während der Verbringung (während des Transports) jederzeit elektronisch abrufen können und sie bei einer Kontrolle vorzeigen können.

---

[1] Delegierte Verordnung 2020/688 - Artikel 91 Nr. 3
[2] K.E. I&R vom 20. Mai 2022 - Artikel 78 § 1 Absatz 5

Diese Vorlage kann durch die Anzeige des Bildes auf einem elektronischen Träger erfolgen:

1. entweder über eine direkte Verbindung zu TRACES NT (nur für die Bescheinigung);
2. oder mit einer heruntergeladenen Fassung der Bescheinigung;
3. mit einer PDF-Datei der Identifizierungsdokumente: entweder einzeln oder in zusammengefügter Form:
    - Es muss dem Transportunternehmer möglich sein, die Tiernummer, nach der gefragt wurde, ohne Weiteres herauszusuchen und vorzuweisen.

Siehe auch das Bescheinigungsverfahren in Anhang II - Punkt 3.

5.3 Verwendung der Dokumente (siehe Punkt 5.1) in elektronischer Form für Sendungen von Mastkälbern aus den Niederlanden

5.3.1 Bei der Ankunft - Empfänger

Schlachthof

Der Anbieter, **der Mastkälber aus den Niederlanden empfängt**, wobei diesen Tieren die Veterinärbescheinigung und die Identifizierungsdokumente in elektronischer Form beigefügt sind, ist in der Lage, diese Dokumente ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mastkälber elektronisch aufzurufen und aufzubewahren[3], es sei denn, dass er diese Dokumente ausdruckt oder diese Dokumente bei der Entladung der Tiere in ausgedruckter Form erhält.

Der Anbieter:

a) überprüft, ob die korrekten Dokumente für jedes Mastkalb der eingegangenen Sendung in elektronischer Form vorliegen[4];
b) muss jedes Identifizierungsdokument aufbewahren, bis die Untersuchung abgeschlossen ist (vorzugsweise wird es nach der Schlachtung noch eine Woche lang aufbewahrt);
c) muss in der Lage sein, das Identifizierungsdokument für eine Tiernummer, nach der gefragt wurde, ohne Weiteres herauszusuchen und vorzulegen.

6 Anhänge

Anhang I

- Rechtlicher Rahmen für die Form des Identifizierungsdokuments und der Veterinärbescheinigung

Anhang II - **Zur Schlachtung bestimmte Kälber (Bescheinigung BOV-INTRA-Y)**

- Verfahren für grenzüberschreitende Verbringungen von Mastkälbern mit elektronischen Fassungen des Identifizierungsdokuments und der Veterinärbescheinigung

7 Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	**Anwendungsdatum**	**Grund und Umfang der Überarbeitung**
1.0	01.03.2025	Originalversion

[3] Nur die Veterinärbescheinigung muss mindestens drei Jahre lang in dem Bestimmungsbetrieb aufbewahrt werden.

[4] Artikel 127 der Verordnung (EU) 2016/429